

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.11.2019

Anfrage der CDU-Fraktion in der BV 4, betr. Bebauungsplan Philippstraße

1. Aus welchem Grund ist der Bebauungsplan, der die Bebaubarkeit des Gebietes um die Philippstraße in Köln – Ehrenfeld festlegen sollte nichtig?
2. Was hat die Stadt Köln unternommen, um unverzüglich zu einem bestandskräftigen neuen Bebauungsplan für das vorgenannte Gebiet zu gelangen?
3. Kann ein als Ersatz für den formal nichtigen Bebauungsplan neu aufgestellter Bebauungsplan Rückwirkung entfalten?
4. Hat es dienstrechtliche Maßnahmen gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung wegen der nicht formgerechten Aufstellung des Bebauungsplans gegeben?
5. Ist die Staatshaftung gegenüber den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern der bebauten Hausgrundstücke in der Philippstraße mit welchem Ergebnis geprüft worden?

Antwort der Verwaltung

Zu 1.

Die Bebauungspläne 64460/07 und 64464/04 wurden vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seinen Urteilen vom 14.06.2019 inzident im Rahmen zweier Klageverfahren für unwirksam erklärt. Die Gerichtsverfahren richteten sich gegen die erteilte Baugenehmigung. Es hat kein Normenkontrollverfahren stattgefunden.

In den Urteilsbegründungen führt das OVG aus, dass die vorgenannten Bebauungspläne an einem durchgreifenden Bestimmtheitsmangel leiden. Der Plan Nr. 64460/07 ist nicht hinreichend bestimmt, nach den vorliegenden Einzelfallumständen ist der Maßstab der Planzeichnung von 1:2.500 zu ungenau. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 64464/04 verfehlt die allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, da in der Planurkunde die räumliche Ausdehnung des Vorhabens im rückwärtigen Bereich nur durch Baugrenzen beschrieben ist und eine genaue Festlegung des Vorhabens sich auch nicht aus einem gesonderten Vorhaben- und Erschließungsplan ergibt. Die Urteile sind (anonymisiert) auch veröffentlicht.

Zu 2. und 3.

Derzeit werden noch in den betroffenen Gerichtsverfahren Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt. Damit ist das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig. Die Verwaltung kann daher derzeit keine Aussage zum weiteren Umgang mit dem benannten Bebauungsplan

machen, bis die Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Heilung eines Bebauungsplans und eine rückwirkende Inkraftsetzung ist grundsätzlich möglich. Ob die Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, wird die Verwaltung soweit notwendig nach Abschluss der Gerichtsverfahren prüfen.

Zu 4. Und 5.

Wie bereits oben genannt, sind die Gerichtsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Daher gab es hierzu noch keine Prüfungen.